

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG



Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen Person

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Angaben zur juristischen Person

Name Handelsregisternummer

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns

Besonderer Anlass

Betriebsbeginn (Zeitraum – Datum, Wochentag, Uhrzeit)

Verabreichung von

Speisen nichtalkoholische Getränke alkoholische Getränke

Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung gewünscht

ja nein

Datum/Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

.....
Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.